

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 579/70B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

1. Dr. George M [REDACTED] - M [REDACTED],
2. a) Renate F [REDACTED],
b) Marianne S [REDACTED],
als Erben nach Alice H [REDACTED] geborene M [REDACTED],
3. Ronald L [REDACTED],
4. Dr. Ernst L [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],
Z [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

G R U N D

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) ergeben.

Dem Berufungsrichter ist entsprechend dem in dieser Sache ergangenen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Mai 1966 - IV BR 190/66 - bei der Schätzung des Gewinns der WAG (WAG), für dessen Verlust die Kläger Anspruch auf Zahlung verlangen, auch der Frage nachzugehen, ob die Bilanzgewinne der WAG von der engen wirtschaftlichen Verbindung mit der Firma Gesellschaft für B. abh (GRN) beeinflusst waren. Er hat nicht feststellen können, daß die tatsächlichen Gewinne der WAG höher waren als durch

Lot

- 3 -

die Bilanz ausgewiesen und daß eine Gewinnsteuerung zwischen den beiden Firmen OFB und WAG stattgefunden hatte. Er ist dabei dem Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Kaufmann Hans Z. gefolgt und hat sich auch mit den Angriffen der Kläger gegen dieses Gutachten auseinandergesetzt.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Feststellung und Würdigung der tatsächlichen Grundlagen für die Schadensschätzung nach § 209 Abs. 1 BGB, § 287 ZPO im Einzelfalle, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art aufwirft.

Die Beschwerde beanstandet, daß weder das Berufungsgericht noch der Sachverständige die vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 9. Mai 1968 als maßgeblich und entscheidungserheblich herausgestellten wirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigt habe. Die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils lassen aber keinen Zweifel daran, daß der Berufungsrichter die rechtlichen Gesichtspunkte des Revisionsurteils beachtet hat, durch das sein erstes Urteil aufgehoben worden ist.

Soweit die Beschwerde dem Gutachten des Sachverständigen entgegentritt, laufen ihre Ausführungen nur auf eine unsulässige andere Würdigung des Sachverhalts hinaus. Bei ihrer Rüge, der Berufungsrichter habe den Sachverständigen auf wesentliche Gesichtspunkte nicht hingewiesen und damit in seiner Betrachtung irregeführt, handelt es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lot

- 4 -

sich um einen Einwand gegen das Verfahren des Berufungsrechtszuges, der keine Zulassung der Revision rechtfertigen kann; auf BGH RM 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Henkel